



Vorlage an

Verwaltungsausschuss

zur Vorberatung
- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

**Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in Schwäbisch Gmünd
(Marktordnung)**

Anlagen:

**A: Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des
Marktwesens (Marktordnung)**

B: Derzeit gültige Fassung der Satzung zur Regelung des Marktwesens

B1: Derzeit gültige Fassung der Marktgebührensatzung

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in Schwäbisch Gmünd (Marktordnung) sowie die Satzung zur Regelung des Marktwesens werden in der als Anlage A und A 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Nach § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg können Gemeinden wei-



sungsfreie Aufgaben durch Satzung regeln, soweit Gesetze keine Vorschriften enthalten. Die Abhaltung von Wochen- und Jahrmärkten gem. §§ 67 und 68 Gewerbeordnung ist eine solche Angelegenheit, die durch Satzung zu regeln ist.

a) Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens

Die derzeitige Satzung zur Regelung des Marktwesens stammt aus dem Jahr 1995. Sie wurde im Jahr 1997 überarbeitet und daraufhin mit Wirkung vom 31. 10. 1997 vom Gemeinderat beschlossen. Zwischenzeitlich haben sich einige gravierende Änderungen ergeben. So wurden der Weihnachtsmarkt und auch der Vergnügungsmarkt, der anlässlich des Maimarktes und des Kirchweihmarktes auf dem Schießtalplatz stattfindet, ab dem Jahre 2002 in die Zuständigkeit der Tourismus & Marketing GmbH übertragen. Diese Spezialmärkte sollten aus der Satzung herausgenommen werden, weil die Tourismus & Marketing GmbH bei der Vergabe der Standplätze sowie bei der Gebührengestaltung mehr Freiräume benötigt.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

Der bisher unter 1 Abs. 2 Satz 2 enthaltene Hinweis, dass der Ausfall oder eine zeitliche bzw. örtliche Verlegung des Marktes nach Möglichkeit rechtzeitig bekannt gegeben wird, ist künftig unter § 2 (Art, Ort, Dauer, und Öffnungszeiten der Märkte) unter Abs. (5) zu finden.

Die unter § 2 (Art, Ort, Dauer und Öffnungszeit der Märkte), Abs. 3 Ziffer 3.4 genannte Öffnungszeit wird im Einvernehmen mit dem Bezirksbeirat Rehnenhof/Wetzgau um eine halbe Stunde vorverlegt, so dass der Markt künftig von 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr in Betrieb ist.

Die in § 2 Abs. 4 bei den Jahrmärkten (Krämermärkten) genannten Verkaufszeiten werden im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung der Ladenschlusszeiten werktags um 1 Stunde nach hinten verschoben, so dass die Öffnungszeiten wie folgt wären:

Montag – Mittwoch, Freitag – Samstag: 09.00 Uhr – 19.30 Uhr

Donnerstag: 09.00 Uhr – 21.30 Uhr

Am Sonntag bleibt es bei den bisherigen Öffnungszeiten: 11.00 Uhr – 18.00 Uhr.

Bei § 5 (Gegenstände des Marktverkehrs) wird unter Abs. (1) Ziffer 1.4 die Regelung neu aufgenommen, dass alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen nur dann zugelassen werden, wenn der Verzehr an Ort und Stelle erfolgt.

Des Weiteren wird bei § 5 (Gegenstände des Marktverkehrs) unter Abs. 3 deutlich gemacht, dass auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten grundsätzlich nur Marktbesucher zugelassen werden.

Bei § 7 (Verkaufseinrichtungen) wird unter Abs. (3) der Hinweis aufgenommen, dass Nahrungsmittel so anzubieten bzw. auszulegen sind, dass sie gem. §§ 2 und 3



der Lebensmittelhygieneverordnung nicht nachteilig beeinflusst werden (klimatische oder sonstige Beeinflussung z.B. durch Tiere, Insekten, Staub etc.).

Ansonsten wurden nur noch einige kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

b) Änderung der Marktgebührensatzung

Die Marktgebühren müssen nach Vorlage der Berechnungsgrundlagen durch die Stadtkämmerei im Laufe des Jahres 2007 für Wochenmärkte und Krämermärkte neu kalkuliert werden. Danach werden die Vorschläge zur neuen Marktgebührensatzung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt behält die derzeitige Marktgebührensatzung ihre Gültigkeit.

Es wird vorgeschlagen, der beantragten Satzungsänderung zuzustimmen.

Die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in Schwäbisch Gmünd ist öffentlich bekannt zu machen. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.